

Offenkundigkeitsprinzip

Das Offenkundigkeitsprinzip besagt, dass der Vertragspartner des Vertreters wissen soll, für wen der Vertreter handelt. Die Stellvertretung des Bürgerlichen Gesetzbuches ist grundsätzlich eine offene Stellvertretung. Gem. § [164 Abs. 1 BGB](#) muss der Vertreter erklären, dass er als [Stellvertreter](#) handelt bzw. es ergibt sich aus den konkreten Umständen, dass es sich um eine Stellvertretung handelt. Aus dem Prinzip ergibt sich auch, dass ohne Offenlegen der Stellvertretung keine [Fremdwirkung](#) eintritt. Die Folgen des geschlossenen [Rechtsgeschäfts](#) treffen vielmehr den [Stellvertreter](#) allein.